

19. Wahlperiode

**Vorlage – zur Kenntnisnahme –**

(gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin und des § 3 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes)

**Sechste Verordnung zur Änderung der Dritten Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung**  
VO-Nr. 19/014



Senatsverwaltung für Gesundheit,  
Pflege und Gleichstellung  
- II D 1 -  
Tel.: 9028 (928) 2429

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin und des § 3 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes

über Sechste Verordnung zur Änderung der Dritten Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung

---

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Sechste V e r o r d n u n g**  
**zur Änderung der**  
**Dritten Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung**

Vom 17. November 2021

Aufgrund des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 4, Absatz 4 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Juni 2021 (GVBl. S. 634), die zuletzt durch Verordnung vom 10. November 2021 (GVBl. S.1222) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

**Artikel 1**  
**Änderung der Dritten Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung**

Die Dritte Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung vom 18. Juni 2021 (GVBl. S. 666), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Oktober 2021 (GVBl. S. 1210) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Besucherinnen und Besucher haben vorbehaltlich des Absatzes 4 zu jeder Zeit innerhalb der Einrichtung eine medizinische Gesichtsmaske im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 4 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu tragen.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend von § 22 Absatz 1 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und § 4 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1), in der jeweils geltenden Fassung sind Träger einer Einrichtung verpflichtet, den in den stationären Einrichtungen in Kontakt mit Pflegebedürftigen Tätigen

während des Zeitraumes, in dem sie jeweils zum Dienst eingeteilt sind, einmal täglich und dem für ambulante Einrichtungen in Kontakt mit Pflegebedürftigen tätigen Personen regelmäßig im Abstand von zwei Tagen eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines Antigen-Tests anzubieten. Die nach Satz 1 genannten Personen sind abweichend von § 22 Absatz 2 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung verpflichtet, die Testangebote wahrzunehmen. Sofern die jeweilige Person einer der in § 8 Absatz 2 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personengruppen angehört, findet § 22 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einrichtung eine entsprechende Testung zweimal wöchentlich anzubieten hat und die Personen verpflichtet sind, die Testangebote wahrzunehmen. Eine Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 ist der zuständigen Person der Einrichtung vorzulegen und von dieser zu dokumentieren.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bewohnerinnen und Bewohner vollstationärer Einrichtungen sollen mindestens zweimal wöchentlich mittels eines Antigen-Tests getestet werden.“

3. § 13 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nutzerinnen und Nutzer dürfen Besuch in den eigenen Zimmern empfangen, sofern Besuchende während des gesamten Aufenthalts in den Räumlichkeiten der Wohngemeinschaft eine medizinische Gesichtsmaske im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 4 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung tragen.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Zugang ist vorbehaltlich des Absatzes 2 nur eröffnet, wenn alle jeweils Anwesenden bei Ankunft mittels eines Antigen-Tests negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden oder dem Personal einen Nachweis über einen negativen Antigen-Test vorgelegt haben, der nicht

länger als 24 Stunden zurückliegen darf; für die Testung der in der Einrichtung tätigen Personen findet § 4 Absatz 1 entsprechende Anwendung.“

- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
- c) Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.
- d) Absatz 5 Satz 3 (neu) wird aufgehoben.

- 5. In § 15 Absatz 2 wird die Angabe „24. November“ durch die Angabe „17. Dezember“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

## A. Begründung:

### a) Allgemeines:

Die Aufrechterhaltung der bisherigen Schutzvorkehrungen sowie weitere effektive Maßnahmen sind erforderlich, um pflegebedürftige Menschen als vulnerable Gruppe wirksam zu schützen. Die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) hat angesichts der „äußerst dynamischen Corona-Infektionslage“ mit sehr hoher Allgemein-Inzidenz und hoher Belastung des Gesundheitswesens durch COVID-Patientinnen und –Patienten besonders auf die hohe Priorität des Schutzes vulnerabler Gruppen hingewiesen (siehe Gemeinsame Erklärung vom 5. November 2021).

Zurzeit stehen zwei der drei Corona-Ampel-Indikatoren in Berlin nicht mehr auf „grün“: Die 7-Tage-Inzidenz der Gesamtbevölkerung in Berlin ist auf einem sehr hohen Stand (263,4; Stand 11.11.2021; <https://www.berlin.de/corona/lagebericht/>). Der Indikator der ITS-Belegung ist hoch (12,9 %). Positiv festzustellen ist, dass nur 5 % der Fälle Ausbruchsgeschehen betreffen.

Die Situation in der höheren Altersgruppe und in stationären Pflegeeinrichtungen ist eine andere: Die 7-Tage-Inzidenz bei der Altersgruppe der über 70jährigen liegt im Vergleich dazu weiterhin auf deutlich niedrigerem Niveau (unter 100; Altersgruppe 70-79: 71,5; 80-89: 81,1; 90+: 96,6). Die Impfquote der über 60jährigen (für sog. vollständig Geimpfte) liegt in Berlin bei 88,3% und damit deutlich höher als die der Allgemeinbevölkerung mit 67,6 % (Stand: 11.11.21; Quelle: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Daten/Impfquoten-Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquoten-Tab.html) ).

Auch die Zahl der in den stationären Pflegeeinrichtungen festgestellten Infektionen ist zurzeit relativ niedrig. Allerdings ist die Zahl der sog. Impfdurchbrüche sehr hoch. Die meisten der in den stationären Pflegeeinrichtungen nachgewiesenen Infektionen haben Bewohnende, die nur zweifach geimpft sind. Die Zahl der schweren oder tödlichen Verläufe ist dabei sehr niedrig.

An umfassenden Testkonzepten für Personal, Besuchende und Bewohnende stationärer Pflegeeinrichtungen wird – auch in Entsprechung des GMK-Beschlusses - festgehalten. Bereits bisher wurden in Pflegeeinrichtungen zur frühzeitigen Erkennung und Eindämmung von Covid-19-Infektionen alle Bewohnerinnen und Bewohner regelmäßig getestet (§ 4 Absatz 2), so dass für diese Personengruppe auch asymptomatische Infektionen erfasst werden. Die Erhöhung des (Dritt-) Impfschutzes in den Pflegeeinrichtungen für Bewohnende wird weiter unterstützt. Bis zum Wirksamwerden eines höheren Impfschutzes werden zunächst Kontroll- und Nachweispflichten für Personal und Bewohnende erweitert.

Die Beibehaltung der in dieser Verordnung geregelten Schutzmaßnahmen ist angesichts der aktuellen Lage weiterhin erforderlich. Gleich geeignete, mildere Mittel sind derzeit nicht ersichtlich. Die verfügbaren Maßnahmen sind auch angemessen. In den vorliegenden Fällen kollidieren unterschiedliche Freiheitsgrundrechte des Grundgesetzes und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, auch das Grundrecht nach Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes, der Schutz von Ehe und Familie. Die Grundrechtseingriffe sind

sehr hoch zu gewichten, dennoch überwiegt auch weiterhin das allgemeine Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Es wurden bereits in der Vergangenheit Maßnahmen zur Verhinderung oder Bekämpfung der Pandemie in den Pflegeeinrichtungen getroffen. Durch die ergriffenen Maßnahmen wurde in den Schutzbereich verfassungsmäßig garantierter Grundrechte in unterschiedlicher Intensität eingegriffen. Beteiligte wurden dadurch bereits über einen erheblichen Zeitraum in ihrer Lebensführung beschränkt. Daher ist das Interesse der Allgemeinheit an einer Wahrung zumindest der bestehenden Möglichkeiten zur freien Gestaltung der Lebensführung als sehr hoch zu gewichten. Insbesondere auch das Recht der Bewohnenden sowie der Nutzerinnen und Nutzer von Pflege-Wohngemeinschaften auf möglichst unbeschränkte Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten ist hoch zu gewichten.

Diese Verordnung sieht deshalb eine weitere Verlängerung ihrer Geltungsdauer vor.

#### b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1:

An mehreren Stellen erfolgt eine terminologische Angleichung an § 1 Coronavirus-Testverordnung, um klarzustellen, dass auch Antigen-Tests zur Eigenanwendung möglich sind. Laut Testverordnung wurde folgende Differenzierung eingeführt: "Zur Diagnostik durch Antigen-Test gehören 1. eine Labordiagnostik mittels Antigen-Test, 2. ein Antigen-Test zur patientennahen Anwendung durch Dritte (PoC-Antigen-Test) oder 3. ein Antigen-Test zur Eigenanwendung, dessen Durchführung von einem Leistungserbringer nach § 6 vor Ort überwacht wird (überwachter Antigen-Test zur Eigenanwendung)."

#### **Ziffer 1**

##### 1a) (Änderung von § 3 Absatz 2)

Mit der Änderung der Maskenpflicht wird der aktuellen RKI-Empfehlung vom 30.09.2021 gefolgt. Demnach wird im Rahmen der COVID-19-Pandemie auch außerhalb der direkten Versorgung von COVID-19-Patienten das generelle Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS) durch sämtliches Personal aus Gründen des Risikopersonenschutzes während der Pandemie empfohlen. „Durch das korrekte Tragen von MNS innerhalb der Einrichtungen kann das Übertragungsrisiko auf Bewohnerinnen und Bewohner und andere Beschäftigte bei einem Kontakt von <1,5 m reduziert werden.“

##### 1b) (Änderung von § 3 Absatz 3)

Mit der Änderung der Maskenpflicht wird der aktuellen RKI-Empfehlung vom 30.09.2021 gefolgt.

#### **Ziffer 2 a) und b) (Änderung von § 4 Absatz 1 und 2)**

Bisher wird in den stationären Pflegeeinrichtungen tätiges Pflegepersonal und in den ambulanten Pflegeeinrichtungen tätiges Pflegepersonal alle zwei Tage getestet.

Künftig wird die Testung von den Pflegekräften auf alle in den Einrichtungen tätige Personen erweitert, die im Rahmen ihrer Aufgaben persönlichen Kontakt mit pflegebedürftigen Menschen haben können, insbesondere wenn der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten werden kann. Auf die körperliche Berührung bei der Tätigkeit kommt es nicht entscheidend an. Damit werden sowohl unmittelbar beim Träger Angestellte als auch Leasingkräfte von der Testpflicht umfasst sowie einheitlich auch alle Personen, die Umgang mit den Pflegebedürftigen haben oder nach ihren Aufgaben haben können.

Auch nicht immunisierte dort tätige Personen und alle Bewohnende werden zweimal wöchentlich getestet. Durch diese regelmäßige und umfassendere Testung (Surveillancetestung) sollen mögliche Infektionsgeschehen so früh wie möglich entdeckt und eingedämmt werden. Da Infektionen in der Vergangenheit oft von dem Personal in die Einrichtungen getragen worden sind, stellt dies eine wirksame Maßnahme zum Schutz der Pflegebedürftigen dar. Dabei wird auf Grund der aktuellen Sach- und Beschlusslage bereits von der Anpassung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung ausgegangen (GMK-Beschluss zu TOP 3 vom 05. November 2021). Den Ländern soll ermöglicht werden, unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens auch für geimpfte oder genesene Personen eine Testpflicht zum Betreten von diesen Einrichtungen verordnen.

Ohne die erforderliche Testinfrastruktur ist die Ausweitung der Testpflicht für immunisierte Besuchende zurzeit nicht möglich. Dies würde im Ergebnis eine erhebliche Einschränkung der Besuche bedeuten, mit nicht vertretbaren gesundheitlichen Nachteilen zu Lasten der Bewohnenden (Isolation).

### **Ziffer 3** (Änderung von § 13 Absatz 2)

Mit der Änderung der Maskenpflicht wird der aktuellen RKI-Empfehlung vom 30.09.2021 gefolgt.

### **Ziffer 4**

#### 4a) (Änderung von § 14 Absatz 4)

Eine umfassende Testpflicht gilt für alle in der Tagespflege Anwesende, damit wird die Testpflicht auch auf Bewohnerinnen und Bewohner der Tagespflege erweitert. Die Differenzierung in Absatz 5 entfällt (Folgeänderung). Die Testpflicht bei Ankunft in der Tagespflegeeinrichtung wird auch auf die vollständig geimpften und genesenen Pflegebedürftigen ausgeweitet. Dies ist erforderlich, weil dieser Personenkreis in unterschiedlichen Haushalten wohnt und die vermehrten sozialen Kontakte in der Tagespflegeeinrichtung zu einem Anstieg des Infektionsrisikos führen. Auch bei geimpften und genesenen Pflegebedürftigen kann es zu Impfdurchbrüchen kommen, die durch die verschärfte Testpflicht frühzeitig entdeckt werden sollen. Abweichend von der täglichen Testpflicht auch für geimpfte und genesene Personen in der Tagespflege gilt für immunisierte in Kontakt mit

Pflegebedürftigen tätige Personen die zweimal wöchentliche Testpflicht wie in vollstationären Pflegeeinrichtungen. Daher wird darauf verwiesen.

4b) (Aufhebung von § 14 Absatz 5)

Da die Testpflicht für alle in der Tagespflege anwesende Personen in gleicher Weise geregelt wird bzw. die dort Tätigen dem Pflegepersonal gleichgestellt werden, entfällt der Bedarf für eine gesonderte differenzierende Regelung. Rechtssystematisch wird die Modalität für dort Tätige als Abweichung in Absatz 4 aufgenommen.

4c) (§ 14 Absatz 6 und 7 werden § 14 Absatz 5 und 6)

Folgeänderung.

4d) (Aufhebung von § 14 Absatz 5 (neu) Satz 3)

Mit der Änderung der Maskenpflicht wird der aktuellen RKI-Empfehlung vom 30.09.2021 gefolgt.

## **Ziffer 5**

Die Verordnung wird bis zum 17. Dezember 2021 verlängert. Eine Begrenzung der Geltungsdauer ist in § 28a Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes und § 5 Absatz 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vorgegeben. Die Begrenzung der Geltungsdauer auf maximal 4 Wochen stellt sicher, dass die Einschränkungen nicht länger als notwendig und nicht losgelöst von der jüngsten Entwicklung der Lage der Pandemie Anwendung finden.

B. Rechtsgrundlage:

§ 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes i. V.m. § 39 Absatz 1 und Absatz 4 der Dritten Verordnung über erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus i.V.m. § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes i. V. m. § 11 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:  
keine

D. Gesamtkosten:  
keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:  
keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

- keine
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:  
keine

Berlin, den 17. November 2021

Dilek Kalayci  
Senatorin für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Anlage zur Vorlage an  
das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte (wird nach endgültiger Abstimmung  
aktualisiert, II D 1)

<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<b>§ 3</b>	<b>§ 3</b>
<b>Medizinische Gesichtsmaske, FFP2-Maske</b>	<b>Medizinische Gesichtsmaske, FFP2-Maske</b>
<p>(2) Das in der Einrichtung tätige Personal hat innerhalb der Einrichtung eine medizinische Gesichtsmaske im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 4 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu tragen. Gleiches gilt beim Aufenthalt im Freien auf dem zur Einrichtung gehörenden Gelände, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. Bei körpernahen Pflegetätigkeiten ist eine FFP2-Maske im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 5 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu tragen. Die Ausnahmeregelungen nach § 2 Absatz 2 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben unberührt.</p> <p>(3) Besucherinnen und Besucher haben vorbehaltlich des Absatzes 4 zu jeder Zeit innerhalb der Einrichtung eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 5 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu</p>	<p>(2) Das in der Einrichtung tätige Personal hat innerhalb der Einrichtung eine medizinische Gesichtsmaske im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 4 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu tragen. Gleiches gilt beim Aufenthalt im Freien auf dem zur Einrichtung gehörenden Gelände, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. Die Ausnahmeregelungen nach § 2 Absatz 2 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben unberührt.</p> <p>(3) Besucherinnen und Besucher haben vorbehaltlich des Absatzes 4 zu jeder Zeit innerhalb der Einrichtung eine <b>medizinische Gesichtsmaske im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 4 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung</b></p>

<p>tragen. Die Ausnahmeregelungen nach § 2 Absatz 2 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben unberührt.</p>	<p>zu tragen. Die Ausnahmeregelungen nach § 2 Absatz 2 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Testung des Pflegepersonals und der Bewohnerinnen und Bewohner</b></p> <p>(1) Abweichend von § 22 Absatz 1 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und § 4 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1), in der jeweils geltenden Fassung sind Träger einer Einrichtung verpflichtet, dem Pflegepersonal stationärer Einrichtungen während des Zeitraumes, in dem die jeweilige Pflegekraft zum Dienst eingeteilt ist, einmal täglich und dem Pflegepersonal ambulanter Einrichtungen regelmäßig im Abstand von zwei Tagen eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests anzubieten. Das Pflegepersonal ist abweichend von § 22 Absatz 2 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung verpflichtet, die Testangebote wahrzunehmen, es sei denn, die jeweilige Person gehört einer der in § 8 Absatz 1 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Testung des Pflegepersonals und der Bewohnerinnen und Bewohner</b></p> <p>(1) Abweichend von § 22 Absatz 1 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und § 4 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1), in der jeweils geltenden Fassung sind Träger einer Einrichtung verpflichtet, <b>den in den stationären Einrichtungen in Kontakt mit Pflegebedürftigen Tätigen</b> während des Zeitraumes, in dem sie jeweils zum Dienst eingeteilt sind, einmal täglich und dem für ambulante Einrichtungen <b>in Kontakt mit Pflegebedürftigen tätigen Personen</b> regelmäßig im Abstand von zwei Tagen eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines Antigen-Tests anzubieten. <b>Die nach Satz 1 genannten Personen</b> sind abweichend von § 22 Absatz 2 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung verpflichtet, die Testangebote wahrzunehmen. <b>Sofern die jeweilige Person einer der in § 8 Absatz 2 der Dritten SARS-CoV-2-</b></p>

<p>genannten Personengruppen an. Eine Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 ist der zuständigen Person der Einrichtung vorzulegen und von dieser zu dokumentieren.</p> <p>(2) Bewohnerinnen und Bewohner vollstationärer Einrichtungen sollen mindestens einmal wöchentlich, Bewohnerinnen und Bewohner, die einer der in § 8 Absatz 1 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personengruppen angehören, sollen mindestens alle zwei Wochen mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests getestet werden.</p>	<p><b>Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personengruppen angehört, findet § 22 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einrichtung eine entsprechende Testung zweimal wöchentlich anzubieten hat und die Personen verpflichtet sind, die Testangebote wahrzunehmen.</b> Eine Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 ist der zuständigen Person der Einrichtung vorzulegen und von dieser zu dokumentieren.</p> <p>(2) Bewohnerinnen und Bewohner vollstationärer Einrichtungen sollen mindestens <b>zweimal wöchentlich mittels eines Antigen-Tests getestet werden.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Pflege-Wohngemeinschaften</b></p> <p>(2) Nutzerinnen und Nutzer dürfen Besuch in den eigenen Zimmern empfangen, sofern Besuchende während des gesamten Aufenthalts in den Räumlichkeiten der Wohngemeinschaft eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen. Für die Maskenpflicht im Zimmer der Nutzerin oder des Nutzers</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Pflege-Wohngemeinschaften</b></p> <p>(2) Nutzerinnen und Nutzer dürfen Besuch in den eigenen Zimmern empfangen, sofern Besuchende während des gesamten Aufenthalts in den Räumlichkeiten der Wohngemeinschaft eine <b>medizinische Gesichtsmaske im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 4 der Dritten SARS-CoV-2-</b></p>

<p>findet § 3 Absatz 4 entsprechende Anwendung.</p>	<p><b>Infektionsschutzmaßnahmenverordnung</b> tragen. Für die Maskenpflicht im Zimmer der Nutzerin oder des Nutzers findet § 3 Absatz 4 entsprechende Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zulassungsmanagement zu teilstationären Einrichtungen</b></p> <p>(4) In teilstationären Einrichtungen finden die Abstandsregelungen des § 1 Absatz 2 Satz 1 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nach § 3 Absatz 1 dieser Verordnung vorbehaltlich des Absatzes 6 keine Anwendung. Der Zugang ist vorbehaltlich des Absatz 2 nur zulässig, wenn alle jeweils anwesenden Pflegebedürftigen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einer der in § 8 Absatz 1 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personengruppen angehören oder</li> <li>2. bei Ankunft mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden.</li> </ol> <p>(5) Für die Testung des Personals findet § 4 Absatz 1 entsprechende Anwendung. Besuchende, Ehrenamtliche, die Erbringerinnen oder Erbringer körpernaher Dienstleistungen, Therapeutinnen und Therapeuten oder andere Personen dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn sie eine</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zulassungsmanagement zu teilstationären Einrichtungen</b></p> <p>(4) In teilstationären Einrichtungen finden die Abstandsregelungen des § 1 Absatz 2 Satz 1 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nach § 3 Absatz 1 dieser Verordnung vorbehaltlich des Absatzes 6 keine Anwendung. Der Zugang ist vorbehaltlich des Absatzes 2 <b>nur eröffnet, wenn alle jeweils Anwesenden bei Ankunft mittels eines Antigen-Tests negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden oder dem Personal einen Nachweis über einen negativen Antigen-Test vorgelegt haben, der nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf; für die Testung der in der Einrichtung tätigen Personen findet § 4 Absatz 1 entsprechende Anwendung.</b></p>

<p>der in Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 oder 2 genannten Voraussetzungen erfüllen oder einen Nachweis über einen negativen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test vorlegen, der nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf und dies dem Personal nachweisen.</p> <p>(6) Bezüglich der Maskenpflicht des Personals finden die allgemeinen Regelungen des Arbeitsschutzes Anwendung. Andere Personen im Sinne des Absatzes 5 Satz 2, die die Einrichtung betreten, haben eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich, ist eine FFP2-Maske zu tragen.</p> <p>(7) Gemeinschaftliche Aktivitäten im Sinne der §§ 8 und 9 sind unter den in Absatz 4 genannten Bedingungen unter der Voraussetzung des § 10 zulässig.</p>	<p>(5) Bezüglich der Maskenpflicht des Personals finden die allgemeinen Regelungen des Arbeitsschutzes Anwendung. Andere Personen im Sinne des Absatzes 5 Satz 2, die die Einrichtung betreten, haben eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.</p> <p>(6) Gemeinschaftliche Aktivitäten im Sinne der §§ 8 und 9 sind unter den in Absatz 4 genannten Bedingungen unter der Voraussetzung des § 10 zulässig.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten; Außerkrafttreten</b></p> <p>(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 19. November 2021 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten; Außerkrafttreten</b></p> <p>(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des <b>17. Dezember 2021</b> außer Kraft.</p>

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

### **1. COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetz**

#### § 2:

Der Senat wird nach Maßgabe dieses Gesetzes ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes zu treffen. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen, insbesondere die jeweils zuständigen Senatsverwaltungen, übertragen.

#### § 5 Absatz 2:

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind auf maximal vier Wochen befristet. Sie können unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung oder durch Gesetz verlängert werden.

### **2. Infektionsschutzgesetz**

#### § 28 Absatz 1:

(1) Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Eine Heilbehandlung darf nicht angeordnet werden. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.

#### § 28a Absatz 1, 2 und Absatz 5:

(1) Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere sein

1. Anordnung eines Abstandsgebots im öffentlichen Raum,
2. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht),
3. Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum,
4. Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten für Betriebe, Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr,
5. Untersagung oder Beschränkung von Freizeitveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen,
6. Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind,

7. Untersagung oder Beschränkung von Kulturveranstaltungen oder des Betriebs von Kultureinrichtungen,
8. Untersagung oder Beschränkung von Sportveranstaltungen und der Sportausübung,
9. umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen,
10. Untersagung von oder Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Veranstaltungen, Ansammlungen, Aufzügen, Versammlungen sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften,
11. Untersagung oder Beschränkung von Reisen; dies gilt insbesondere für touristische Reisen,
12. Untersagung oder Beschränkung von Übernachtungsangeboten,
13. Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von gastronomischen Einrichtungen,
14. Schließung oder Beschränkung von Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel,
15. Untersagung oder Beschränkung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens,
16. Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen oder Erteilung von Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs oder
17. Anordnung der Verarbeitung der Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern, um nach Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mögliche Infektionsketten nachverfolgen und unterbrechen zu können.

(2) Die Anordnung der folgenden Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 ist nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre:

1. Untersagung von Versammlungen oder Aufzügen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und von religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften nach Absatz 1 Nummer 10,
2. Anordnung einer Ausgangsbeschränkung nach Absatz 1 Nummer 3, nach der das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken zulässig ist, und
3. Untersagung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 15, wie zum Beispiel Alten- oder Pflegeheimen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Entbindungseinrichtungen oder Krankenhäusern für enge Angehörige von dort behandelten, gepflegten oder betreuten Personen.

Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 15 dürfen nicht zur vollständigen Isolation von einzelnen Personen oder Gruppen führen; ein Mindestmaß an sozialen Kontakten muss gewährleistet bleiben.

(5) Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 erlassen werden, sind mit einer allgemeinen Begründung zu versehen und zeitlich zu befristen. Die Geltungsdauer beträgt grundsätzlich vier Wochen; sie kann verlängert werden.

§ 32:

Die Landesregierungen werden ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28, 28a und 29 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) und des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) können insoweit eingeschränkt werden.

**3. Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**§ 39 Verordnungsermächtigung:

(1) Die jeweils zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes und des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes

1. Bestimmungen nach § 5 Absatz 2 zu treffen,
2. über § 1 Absatz 2 Satz 2 hinausgehende Ausnahmen von der Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu regeln,
3. über die Regelungen im 2. Teil hinaus Situationen zu bestimmen, in denen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske, einer FFP2-Maske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht,
4. über § 2 Absatz 2 hinausgehende Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer FFP2-Maske zu regeln und
5. über § 4 Absatz 1 Satz 1 hinaus bereichsspezifische Regelungen zur Führung einer Anwesenheitsdokumentation, insbesondere auch für weitere als den im 2. Teil genannte Verpflichtungen zur Dokumentation der Anwesenheit zu bestimmen.

(4) Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes und des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, für Pflegeeinrichtungen sowie Regelungen über das Betreten oder den Besuch von Pflegeeinrichtungen zu treffen. Dabei soll auf das Erreichen einer sehr hohen Durchimpfungsrate abgestellt werden. Verordnungen nach Satz 1 können Ausnahmen von den Regelungen in § 8 bezüglich der Befreiung von der Pflicht, ein Testangebot annehmen zu müssen, § 10, § 11, § 26 sowie § 27 zulassen.

#### **4. COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung**

##### § 11:

Die Landesregierungen werden ermächtigt, Erleichterungen und Ausnahmen von den auf Grund der Vorschriften im fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes erlassenen landesrechtlichen Geboten oder Verboten für geimpfte Personen, genesene Personen und getestete Personen zu regeln, soweit diese Verordnung nichts anderes regelt. Dies gilt im Hinblick auf Schutzmaßnahmen nach § 28b des Infektionsschutzgesetzes nur für weitergehende Schutzmaßnahmen der Länder nach § 28b Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes.

#### **5. Grundgesetz**

##### Artikel 2:

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

##### Artikel 6 Absatz 1:

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.